

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 14. Dezember 1939

Auszeichnung im Kriege

Pastor Willi Dwenger zu St. Katharinen, Hauptmann und Kompaniechef einer Panzerbrigade, wurde die Spange zum Eisernen Kreuz und das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen.

Besetzung der dritten Pfarrstelle an St. Gertrud

Zum 1. April 1940 ist die Stelle eines dritten Pastors an der St. Gertrudkirche zu besetzen. Es wird Wert gelegt auf eine klare Verkündigung im Sinne evangelisch-lutherischen Glaubens und auf tatkräftige Mitarbeit zum Gemeindeaufbau. Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember d. J. einzureichen bei dem Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor R. Kemé, Hamburg 24, Immenhof 3.

Veretzung des Hilfspredigers Werner Sanmann

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 habe ich den Hilfsprediger Werner Sanmann aus dem Dienst der Gemeinde Nord-Barmbeck abberufen und ihn dem Pfarramt Nord-Barmbeck-Harphloh überwiesen zur Vertretung des zum Heeresdienst einberufenen Hilfspredigers Pastor Viehweger.

Kriegsexamen

Vor seiner Einberufung zum Heeresdienst hat der Vikar Erich Benz die zweite theologische Prüfung als Kriegsexamen bestanden. Er wird nach Beendigung des Krieges dem kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche zur Verfügung stehen.

Kollekte am 2. Weihnachtstag

Die Pastoren werden an die für den 26. Dezember 1939, den 2. Weihnachtstag, angeordnete Kollekte erinnert, die für die kirchliche Arbeit im Heiligen Lande eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 29. Dezember 1939 an die Kanzlei aufzugeben und bis zum 3. Januar 1940 an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postcheckkonto Hamburg 471 79) abzuführen.

Genehmigte Kollekten

Für den Martin Luther-Bund habe ich die Kollekte auf dem Gemeindeabend im Gemeindehause zu Gilbey am ersten Adventsonntag genehmigt.

Dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik habe ich bei den von diesem Amt veranstalteten Abendfeiern unter dem GesamttHEMA „Von Glaubens Trost und Zuversicht“ die Kollekten bewilligt. Die Feiern finden vierzehntägig in der St. Jakobikirche statt.

Berichte über Schicksale der deutschen Pfarrer und Missionare im Ausland

Vom Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche werden von Zeit zu Zeit kurze Berichte über die Schicksale der deutschen Pfarrer und Missionare im Ausland herausgegeben. Diese Berichte liegen zur Einsichtnahme in der Kanzlei des Landeskirchenamts aus.

Erstattung der Fahrkosten für die Teilnahme von Pastoren an Bestattungsfeiern auf dem Dhlsdorfer Friedhof

Die Pastoren werden darauf hingewiesen, daß die vom Rechnungshof bewilligten Fahrkosten eine Erstattung von Auslagen darstellen. Es ist selbstverständlich, daß den Kirchenbüros nachgewiesen wird, für welche Beerdigungen die Fahrkosten in Anspruch genommen sind. Nicht benötigte Beträge müssen in der Abrechnung als erspart nachgewiesen werden.

Keineswegs ist es angängig, daß die bewilligten Beträge auf die Pastoren der Gemeinden nach irgendeinem Schlüssel verteilt und ohne nähere Abrechnung ausgezahlt werden. Solche Abrechnungen kann der Rechnungshof nicht anerkennen.

Steuerkarten 1940

Die Steuerkarten für das Kalenderjahr 1940 werden zur Zeit durch das Statistische Landesamt den Lohn- und Gehaltsempfängern zugestellt. Die Kirchenvorstände werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Steuerkarten nach Eingang sofort der Kirchenhauptkasse überhandt werden.

Da bei der Errechnung der Lohnsteuer grundsätzlich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend sind, ist der Inhalt der Steuerkarte an Hand des der Karte beigefügten Merkblattes nachzuprüfen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Steuergruppe richtig eingetragen und die Anzahl der Personen, für die Steuerermäßigung gewährt werden kann, richtig angegeben ist.

Tilgung von Gehaltsvorschüssen im Weihnachtsmonat

Den Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Gehaltskürzungen zur Tilgung von Gehaltsvorschüssen im Weihnachtsmonat Dezember nicht vorgenommen werden. Ausgenommen sind hiervon die auf Grund von § 20 E. A gezahlten Übergangsvorschüsse.

Beglaubigung von Ahnenpässen, Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen

1. Das Rechtsamt der Gemeindeverwaltung, Aufsicht über die Standesämter, hat den Standesämtern mitgeteilt, es sei angesichts der Geschäftslage der Standesämter vertretbar, daß die Standesämter darauf hinwirkten, daß die Beglaubigung von Ahnenpässen nach Möglichkeit zurückgestellt werde. Den Nachsuchenden sei in freundlicher Weise darzulegen, daß zur Zeit nach der Geschäftslage die erforderliche sorgfältige Vergleichung der Urkunden die Erledigung der vordringlichen Amtsgeschäfte beeinträchtigen würde, und ihnen nahe zu legen, den Antrag auf gelegenerer Zeit zurückzustellen, falls nicht die alsbaldige Ausstellung aus besonderen Gründen dringlich sei.

Durch diese Anweisung ist eine Verweisung der Antragsteller an die Kirchenbüros nicht vorgesehen. Die Kirchenbuchführer werden aber ersucht, Antragsteller nicht ohne weiteres abzuweisen, sondern zu prüfen, ob sich der Antrag noch aufschieben läßt. Ist das nicht der Fall, wäre im Rahmen des Möglichen dieser Dienst zu tun.

2. Anträge auf Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen, die nur der Sippenforschung dienen, können bei starker Belastung der Kirchenbuchführer unter Hinweis auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse zurückgestellt werden. Hierzu gehören auch Anträge auf Ausstellung von Abstammungsurkunden, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften (oder auf Anfordern von Parteistellen) zu erbringen sind.

3. Dem Stempel „Gebührenpflichtige Dienstsache“ (Portopflichtige Dienstsache) unten links auf dem Briefumschlag ist Dienstiegel oder -stempel unmittelbar beizudrücken, da sonst der Empfänger Strafporto zu zahlen hat.

Neue Sprechzeit

(Kirchenbüro St. Johannis, Harvestehude)

Sprechzeiten täglich von 10 bis 12 Uhr, nachmittags 15 bis 16 Uhr. Mittwochs und Sonnabends nur von 10 bis 12 Uhr.

Der Landesbischof

Tügel

